

ALLGEMEINE EINKAUF- UND BESTELLBEDINGUNGEN

der D-E-K Dischereit elektronische Komponenten GmbH & Co. KG
Stand: Februar 2022

I. ALLGEMEINES / MAßGEBENDE BEDINGUNGEN

1. Soweit nachfolgend von Lieferant/en und Lieferverträgen die Rede ist, gilt folgendes:

- Mit Lieferant/en sind alle Personen gemeint, die wir mit Lieferungen und Leistungen beauftragen.
- Unter Lieferverträgen sind Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge zu verstehen.

2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richten sich die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ausschließlich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden, soweit sie den nachfolgenden Bedingungen widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge / Lieferverträge mit den Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. BESTELLUNG, ANGEBOT

1. Sämtliche Lieferverträge (einschließlich der zugehörigen Angebote, Bestellungen, Annahmen sowie Auftragsbestätigungen) und ggf. Lieferabrufe sowie Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Unsere Bestellungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns umgehend Nachricht zu geben, sofern er die Bestellung zu den genannten Konditionen nicht annehmen will. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Bestätigung, können wir von der Bestellung zurücktreten. Der Lieferant hat sich genau an unsere Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Liefert der Lieferant ohne unsere vorherige Bestätigung, so kommt der Vertrag unter den Bedingungen unserer Bestellung mit der Annahme der Lieferung durch uns zustande.

3. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.

4. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen von Produktspezifikationen oder des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.

5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die wir nicht schriftlich bestätigt haben, begründen keine Zahlungsansprüche des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

III. LIEFERUNG, LIEFERORT, VERPACKUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei einschließlich Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP Incoterms 2010) an den von uns angegebenen Bestimmungsort, d. h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung am Bestimmungsort.

2. Bei Überschreitung von Lieferterminen sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig erscheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer und -bezeichnung, die Menge, das Gewicht (Brutto / Tara), die Lieferantennummer und die Adresse des Lieferanten enthalten muss.

4. Der Lieferant hat die für uns günstigste Verpackungsart zu wählen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Nichteinhaltung von Verpackungsvorschriften sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Rechnung abzuziehen.

IV. LIEFERTERMINE UND –FRISTEN, HÖHERE GEWALT

1. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der –frist ist der Eingang der Lieferung bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen nicht zulässig. Ist entgegen Ziffer III 1 die Abholung der Ware durch uns auf unsere Kosten vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die von uns angegebene Telefaxnummer per Fax oder Emailadresse per Email zu melden und die Ware einschließlich Verpackung zur Abholung bereit zu halten.

2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ist die termingenaue Lieferung für uns unverzichtbar, können wir uns ganz oder teilweise von dem Vertrag lösen und evtl. Vorleistungen erstattet verlangen. Lieferverzug durch Unterlieferanten gilt nicht als höhere Gewalt oder sonstiges unvorhersehbares, unabwendbares Ereignis.

V. LIEFERVERZUG

1. Gerät der Lieferant in Verzug, ist er uns zum Ersatz des gesamten Verzögerungsschadens verpflichtet.

2. Erfolgt die Lieferung nicht oder nicht wie geschuldet innerhalb einer von uns nach Fälligkeit gesetzten angemessenen Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Fristsetzung unsererseits ist entbehrlich, d.h. wir sind ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant die Leistung zu dem im Vertrag bestimmten Termin nicht bewirkt und wir im Vertrag den Fortbestand unseres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ohne Fristsetzung können wir auch Schadensersatz verlangen, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

3. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzögerungsschaden in Höhe von 0,5 % des Liefer- und Leistungswertes pro vollendete Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein, ein niedriger oder höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

VI. ZAHLUNG, RECHNUNG, ABTRETUNG

1. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck oder andere Zahlungsmittel.

2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Übereignungsauftrages bei unserer Bank.

3. Nehmen wir ausnahmsweise verfrühte Lieferungen / Leistungen an, richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

6. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung auszustellen. Sie muss die Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, Artikelnummer, unsere Zusatzdaten (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren enthalten.

7. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinsatz.

VII. QUALITÄT, QUALITÄTSSICHERUNG, DOKUMENTATION, WARENAUSGANGSKONTROLLE UND HINWEISPFlichten

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Der Lieferant und wir werden uns über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware dem neuesten Stand der Technik entsprechend auf gleichbleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen. Er hat eine Warenausgangskontrolle durchzuführen und zu dokumentieren.

3. Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck seiner Lieferungen oder Leistungen informiert oder ist dieser für ihn auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls seine Lieferungen und Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

4. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht verbindlich vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

6. Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 11 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

7. Soweit unsere Kunden, Institutionen, Verbände etc. zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Der Lieferant gestattet uns Audits in seinem Hause nach vorheriger Absprache.

VIII. ROHS/REACH-VERORDNUNG, KONFLIKTMATERIALIEN, SOZIALE VERANTWORTUNG

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die RoHS/REACH-Verordnung (Registrierung, Evaluation und Authorization of Chemicals / Registrierung, Bewertung, Zulassung/Beschränkung von Chemikalien) einzuhalten und zu beachten. Der Lieferant wird uns alle notwendigen Informationen bezüglich der Vertragsprodukte rechtzeitig zur Verfügung stellen.

2. Der Lieferant sichert die verbindlichen Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten entlang von Lieferketten für EU-Importeure von sog. Konfliktmineralien – dazu zählen Wolfram, Tantal, Zinn, deren Erze sowie Gold.

3. Der Lieferant hat ausschließlich solche Produkte, Verpackungen und / oder Verfahren einzusetzen, die hinsichtlich Herstellung, Betrieb und Entsorgung den geltenden Umweltschutzvorschriften entsprechen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitsumgebung für seine Mitarbeiter / innen sicher und gesund ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Lieferant sichert zu, dass weder er selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen Geschäftspraktiken durchführt, die gegen Menschenrechte und insbesondere gegen die Vorschriften der Kinderrechtskommission verstoßen.

IX. MÄNGELRÜGEN, GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG, HAFTUNGSFRISTEN, VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Wir sind zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle nicht verpflichtet. Wir prüfen stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns ermittelten Werte maßgebend.

2. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel spätestens binnen 3 Arbeitstagen nach Wareneingang dem Lieferanten von uns angezeigt werden. Nicht offensichtliche oder verdeckte Mängel können von uns auch später gerügt werden, und zwar binnen 3 Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung solcher Mängel. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängelrechte.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

4. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefährübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und / oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und / oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und / oder Verwendbarkeit behält.

5. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
6. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem deutschen BGB. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, die in dringenden Fällen ganz kurz sein kann, nach, können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu recht verweigert. § 323 II BGB findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns oder unserem Auftraggeber unzumutbar ist. Sind im Fall der Nacherfüllung Arbeiten (z. B. Nachbesserungen, Aussortierungen) an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. das die Waren bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen.
7. Werden Fehler der Ware zu Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) durch uns festgestellt, geben wir dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), sofern dies unverzüglich geschieht. Andernfalls sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und den Lieferanten mit den entstehenden Kosten zu belasten. Wird der Fehler erst nach Fertigungsbeginn festgestellt, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass wir darüber hinaus Ersatz der Mehraufwendungen, z. B. bei bearbeiteten Teilen verlangen können.
8. Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 9 und 10 frühestens in 5 Jahren ab Eingang der Lieferung / Leistung bei uns. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.
9. Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen unserer Vertragspartner und Dritter freizustellen, im Falle von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel der Sache oder die sonstige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziffer 8 geregelten Haftungs- / Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, solange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs- / Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens 3 Monate nach der Rüge.
10. Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.
11. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Produktionsunterlagen hinsichtlich der gelieferten Waren 10 Jahre aufzubewahren und uns im Falle unserer Inanspruchnahme zur Verfügung zu stellen. 12. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung, im Falle der Montage in unserem Betrieb inklusive einer Montageversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat er uns diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Eine Begrenzung seiner Haftung ist hiermit nicht verbunden.

X. SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Satz 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
2. Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach unseren Zeichnungen, Modellen oder Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und nicht weiß und auch nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

XI. GEHEIMHALTUNG, RECHTE AN VON UNS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN ZEICHNUNGEN, FORMEN, MODELLEN, ETC.

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Lithografien, Datensätze und sonstige Daten im Rahmen unserer Bestellung, so sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln. Es wird vereinbart, dass diese Gegenstände in unser Eigentum übergehen, sobald wir die vereinbarte Vergütung bezahlt haben. Bei Anzahlungen erhalten wir Miteigentum im Verhältnis der vereinbarten Vergütung zu der Anzahlung. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für uns. Wir sind zur Inbesitznahme berechtigt, wenn Eingriffe Dritter bevorstehen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird. Nach Beendigung der Geschäftsverbindung können wir die Herausgabe der Gegenstände verlangen, ggfs. gegen Begleichung der restlichen Vergütung.
3. Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind als unser Eigentum kenntlich zu machen. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die hiernach hergestellten Gegenstände dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt und / oder produziert hat.
4. Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
5. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer gemeinsamen Geschäftsverbindung werben.
6. Schriftwechsel jeder Art zwischen dem Lieferanten und unserem Kunden, welcher die jeweiligen Bestellobjekte betrifft, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

XII. ERSATZTEILE UND LIEFERBEREITSCHAFT

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich nach seiner Einstellungsentscheidung mitzuteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Produktionseinstellung liegen.

XIII. EIGENTUMSSICHERUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT DES LIEFERANTEN

1. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Vertragszwecke zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, sofern sie hierüber keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängeln solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände, auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Er wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung machen. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
2. Dem Lieferanten bleibt das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten, bis seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu verkaufen. Als Weiterverkauf gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware sind wir nicht berechtigt. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltswaren mit anderen Waren steht dem Lieferanten Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Wir treten bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Sicherungsfall dem Lieferanten alle Forderungen aus dem Weiterverkauf ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt worden ist und der Lieferant Miteigentum erlangt hat. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so treten wir die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren hiermit an den Lieferanten ab. Bis zum Eintritt des Sicherungsfalls bleiben wir Forderungsinhaber und allein einziehungsberechtigt. Der Sicherungsfall tritt ein, wenn wir trotz Mahnung berechtigten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder über unser Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

XIV. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

1. Erfüllungsort für beide Seiten ist unser Betriebsort.
2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten oder juristischen Personen und öffentlichen Sondervermögen bei dem für unseren Betriebssitz zuständigen Gericht.
3. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

XV. CODE OF CONDUCT

Wir haben uns verpflichtet, die in unserem Code of Conduct festgehaltenen Grundsätze einzuhalten. Wir werden Geschäftsbeziehungen oder Vertragsbeziehungen bei Bekanntwerden von Widersprüchen zu unseren Grundsätzen so schnell wie möglich beenden.

XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so dass die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
2. Die Vertragssprache ist deutsch und / oder englisch. Der deutsche Wortlaut hat Vorrang.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten